

C

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“

- Begründung

Stand: Entwurf, Stand März 2022

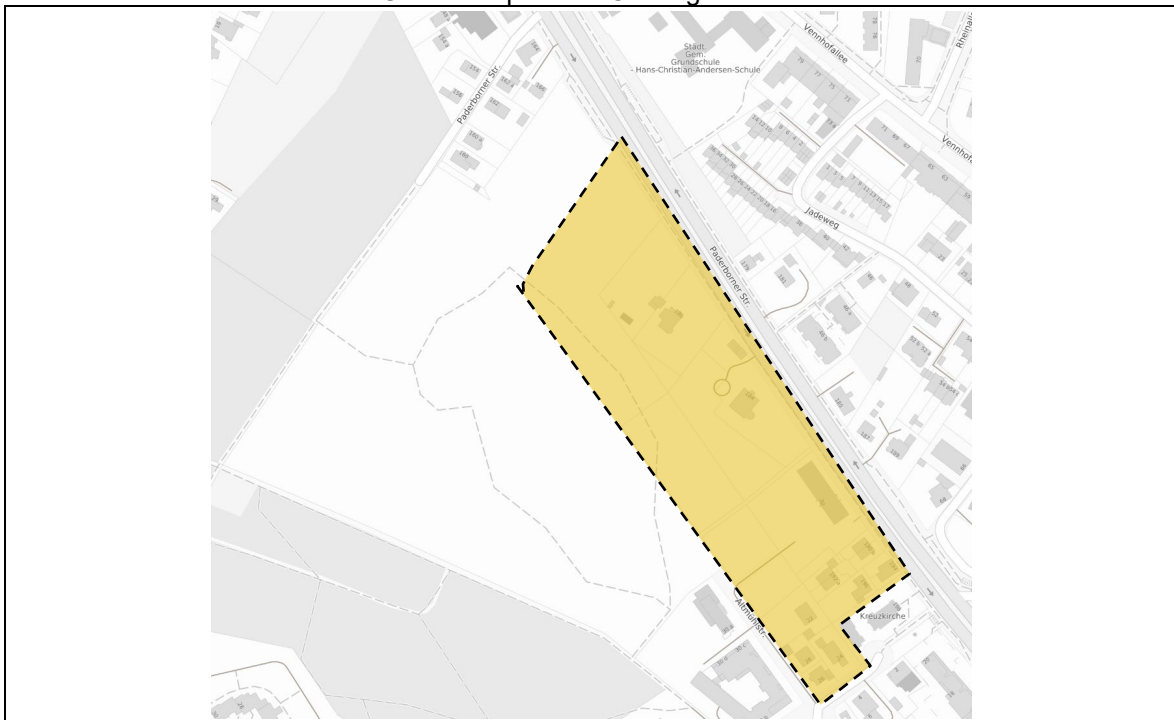
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50

„Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“

Begründung

Entwurf
März 2022

Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Verfasser:
Bauamt Stadt Bielefeld, Bielefeld
600.52

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Örtliche Gegebenheiten des Plangebiets**
- 3. Planungsvorgaben und bisherige Flächenausweisung**
- 4. Planungsziele und Plankonzept**
 - 4.1 Planungsziele
 - 4.2 Baulandstrategie und Sozialer Wohnungsbau
 - 4.3 Städtebaulicher Entwurf / Konzept
- 5. Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen**
 - 5.1 Bauweise/ nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - 5.2 Verkehr und Erschließung
 - 5.3 Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft
- 6. Belange des Umweltschutzes**
 - 6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 6.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
 - 6.3 Artenschutz, Biodiversität
 - 6.4 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz
 - 6.5 Altlasten und Kampfmittel
 - 6.6 Klimaschutz und Energieeffizienz
- 7. Umsetzung der Bauleitplanung**
 - 7.1 Bodenordnung
 - 7.2 Flächenbilanz
 - 7.3 Finanzielle Auswirkungen
 - 7.4 Auswirkungen auf bestehende Rechtsverhältnisse
 - 7.5 Verfahrensart und Verfahrensablauf
- 8. Vorliegende Gutachten und Quellenangaben**

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ für eine Teilfläche südwestlich der Paderborner Straße, begrenzt durch das Flurstück 321 (Kreuzkirche) und die Altmühlstraße im Süden ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) erstmalig zu ändern.

Ziel der ersten Änderung des Bebauungsplanes ist es, für die an der Paderborner Straße gelegenen Grundstücke („Villenviertel“) alternativ zur Erschließung der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes, eine Erschließung mit Anschluss an die Planstraßen 2 und 4 im neuen Schillinggelände planungsrechtlich sicherzustellen.

2. Örtliche Gegebenheiten des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Sennestadt, südlich der Paderborner Straße und direkt nördlich an die neue Klimaschutzsiedlung Schillinggelände anschließend.

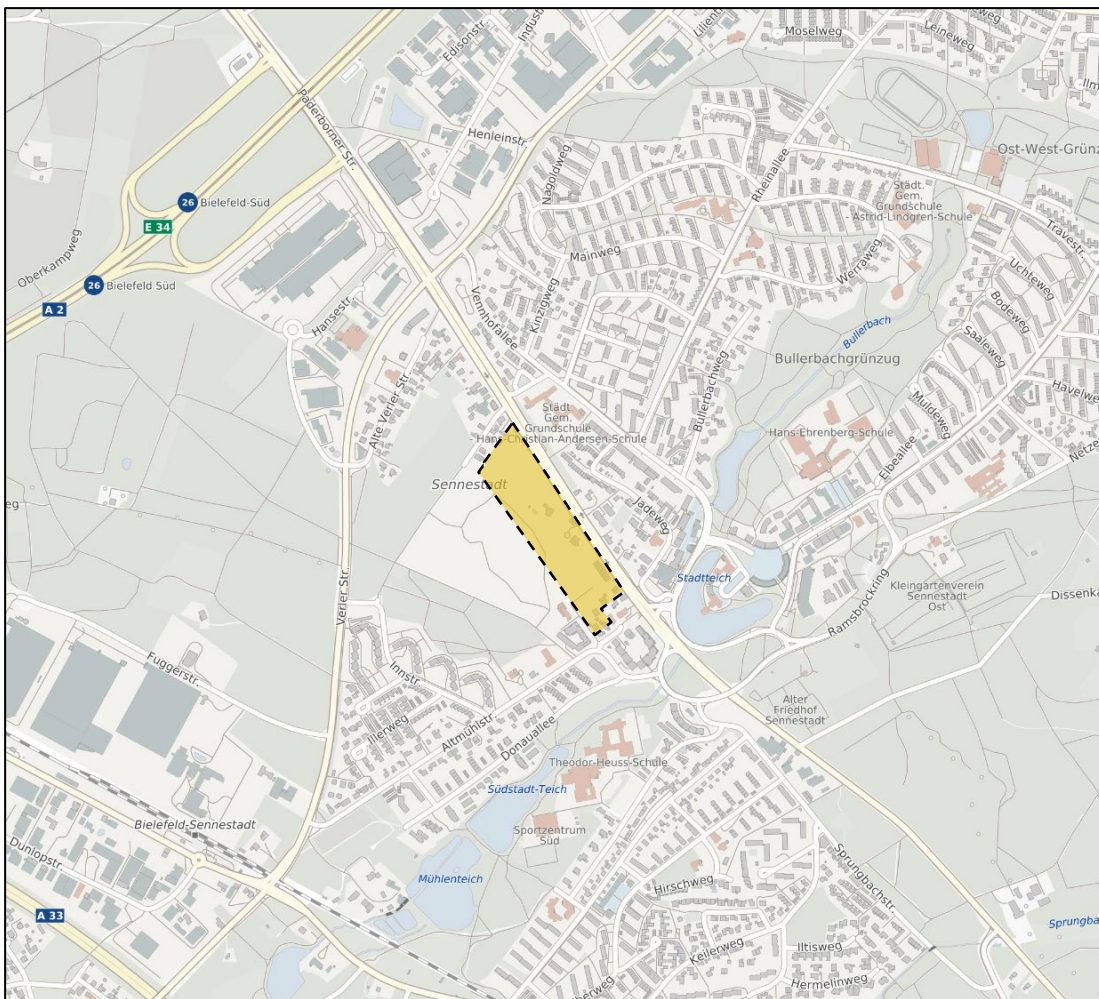


Abbildung 1: Lage im Stadtgebiet, ohne Maßstab [Stadt Bielefeld, Stand: Juni 2021]

Der am 29.06.2020 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ beinhaltet u.a. die Ausweisung von Flächen im Urbanen Gebiet direkt an der Paderborner Straße.

Die nun vorliegende erste Änderung umfasst nur den nördlichen Teil entlang der Paderborner Straße, das sogenannte „Villenviertel“.

Der Nutzungskatalog der festgesetzten Urbanen Gebiete im Sinne des § 6a BauNVO erstreckt sich von Wohnen über Bürogebäude, nicht störendes Gewerbe bis hin zu Anlagen für Verwaltungen, sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Laut Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld vom 25.06.2016 (*Planungsauftrag zum Planfeststellungsverfahren Stadtbahnverlängerung Sennestadt*), ergänzt durch die Fortführung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Sennestadt (*INSEK, Drucksachen-Nr. 5621/2014-2020*) wurde die Annahme getätigt, dass ein Rückbau der Paderborner Straße, sowie der Bau der Stadtbahn bei gleichzeitiger Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50km/h zeitnah erfolgen wird.

Ein Rückbau der Paderborner Straße hätte positiven Einfluss auf die Lärmbelastungen der anliegenden Grundstücke und die Erschließungsoptionen für die vorderliegenden Grundstücke.

Aufgrund der nach dem Satzungsbeschluss bekannten Sachlage ist derzeit nicht erkennbar, dass der Rückbau der Paderborner Straße kurz- bis mittelfristig erfolgen wird.

Es besteht nunmehr das Erfordernis der Überprüfung der Festsetzungen sowie Festsetzung anderer Erschließungsmöglichkeiten.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ ist daher die Überprüfung der zukünftig überbaubaren Flächen im Urbanen Gebiet und die Erarbeitung alternativer Erschließungsoptionen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,9 ha.

3. Planungsvorgaben und bisherige Flächenausweisung

Regionalplan

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im noch gültigen Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, als **Allgemeiner Siedlungsbereich** (ASB) vorgesehen.

Zurzeit wird der Regionalplan für die Planungsregion Ostwestfalen-Lippe neu aufgestellt (Regionalplan OWL). Er gilt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 (1) Nr. 4 ROG. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (einschließlich der Vorrangnutzungen und –funktionen in den als Vorranggebieten vorgesehenen Flächen) sind damit gemäß § 4 (1) Satz 1 ROG in den Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, aber noch nicht nach § 1 (4) BauGB bindend. Nach dem Entwurf des Regionalplans OWL soll das Plangebiet überwiegend als Freiraum neu festgelegt werden. Diese Festlegung wird jedoch gemäß vom Rat am 22.04.2021 beschlossener Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Regionalplan-Entwurf zurückgewiesen, stattdessen wird gemäß o. a. Stellungnahme angeregt, diese Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) (wie im noch gültigen Regionalplan) beizubehalten. Die vorliegende Bauleitplanung wird deshalb - insbesondere aufgrund der seitens der Bezirksregierung bereits erfolgten o. a. Genehmigung der 229. Änderung des Flächennutzungsplanes - auch künftig als mit den Zielen der Raumordnung als vereinbar angesehen.



Abb. 2a+b: Ausschnitt des Regionalplanes sowie Regionalplanentwurfes, ohne Maßstab [Stadt Bielefeld, Juni 2021]

Flächennutzungsplan (FNP)

Im Rahmen der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ wurde der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld zum 229. mal im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB geändert.

Mit Inkrafttreten der 229. FNP-Änderung ist das Gebiet der vorliegenden ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 als „gemischte Baufläche“ dargestellt.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt keine Anpassung der Art der baulichen Nutzung, so dass die erste Änderung als aus dem FNP entwickelt zu bewerten ist.

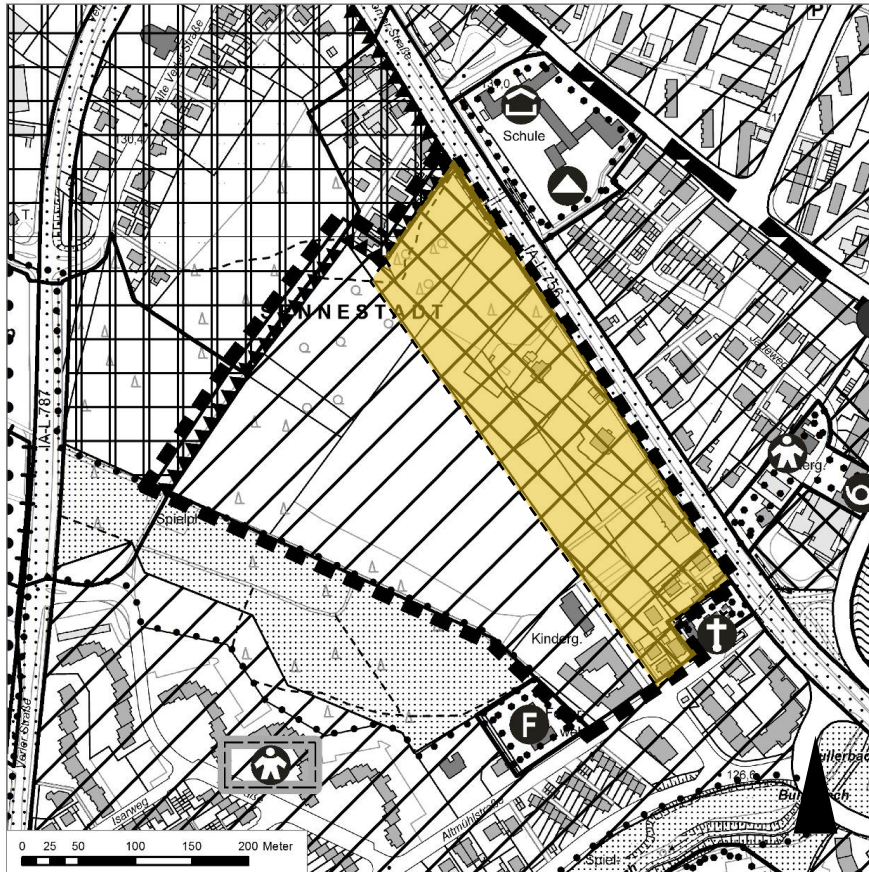


Abb. 3: Darstellung des Geltungsbereiches auf der 229. FNP Änderung [Stadt Bielefeld, Januar 2020]

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Bielefeld Senne.

Weitere Schutzgebiete befindet sich ebenfalls nicht im Geltungsbereich.

Bebauungsplan

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den nördlichen Teil des 2020 rechtsverbindlich gewordenen Ursprungsplanes Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“.

Dieser weist für den Geltungsbereich der 1. Änderung „Urbane Gebiete“ mit verschiedenen Festsetzungen der Bauweise fest.

Der Platz an der Planstraße 4/ Paderborner Straße ist ebenfalls im Geltungsbereich enthalten.

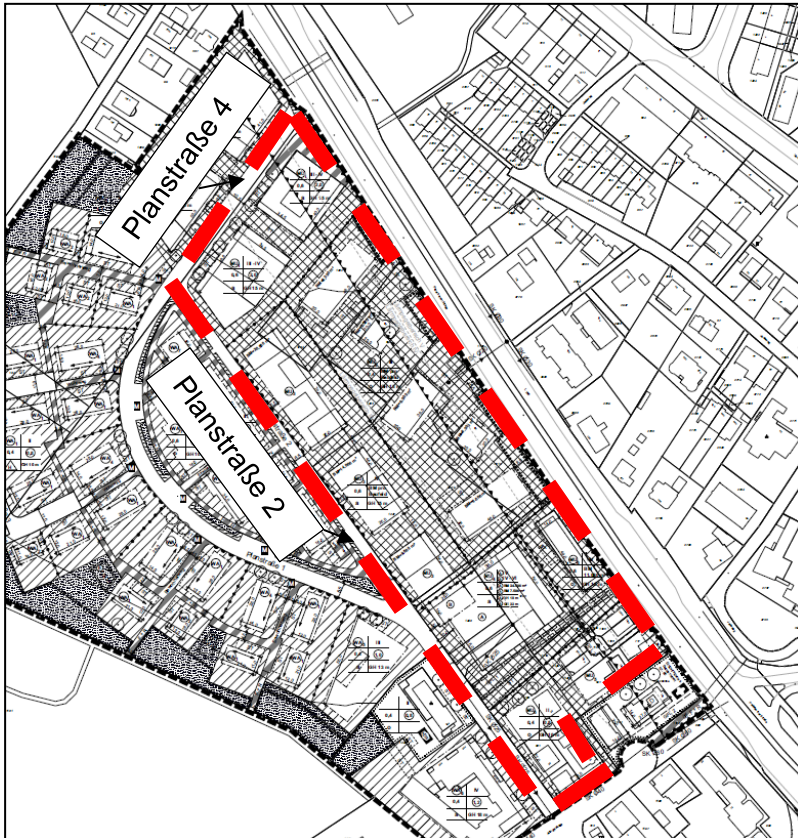


Abb. 4: Darstellung des Geltungsbereiches auf dem Ursprungsplan I/ St 50 [o.M.; eigene Darstellung, Juni 2021]

Weitere informelle Planungen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Abgrenzung des Stadtumbaugebiets Bielefeld-Sennestadt. Hier besteht ein gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept „INSEK Stadtumbau Sennestadt“. Darin sind die Grundlagen für den Stadtumbau in der Sennestadt analysiert und ein Maßnahmenprogramm enthalten, dass zusammen mit der Festlegung des Stadtumbaugebiets gemäß § 171 b BauGB vom Rat der Stadt Bielefeld am 23.09.2010 beschlossen wurde. (vgl. Drucksachen Nr. 1272/2009-2014)

Für das Plangebiet und das direkte Umfeld sind die Entwicklungspotenziale der mindergenutzten Brachfläche beschrieben sowie die städtebaulichen und verkehrlichen Probleme der direkt angrenzenden vierstreifigen Paderborner Straße.

2015 wurde ein Evaluations-, Monitoring- und Umsetzungsbericht vom Bauamt der Stadt Bielefeld erarbeitet, auf dessen Grundlage das gültige INSEK Stadtumbau Sennestadt nach Beschluss der Bezirksvertretung Sennestadt vom 19.11.2015 fortgeschrieben wird.

Die Fortschreibung des INSEK identifiziert das unmittelbar räumlich und funktional an das Plangebiet angrenzende Zentrum der Sennestadt als einen Strategieraum mit besonderem Handlungs- und Entwicklungsbedarf. Zu den Maßnahmen gehört auch die Überwindung der Barrierewirkung der Paderborner-Straße, deren Rückbau im Handlungsfeld „Mobilität und Vernetzung“ empfohlen wird. Mit dem Beschluss des INSEK Stadtumbau Sennestadt hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 05.12.2017 ausdrücklich das Ziel verbunden, den Rückbau der Paderborner Straße planerisch sicherzustellen und dabei die Planungen zur Verlängerung der Linie 1, sowie die Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs einzubinden. Die Fortschreibung des INSEK Stadtumbau Sennestadt wurde entsprechend vom Rat der Stadt Bielefeld am 14.12.2017 beschlossen (vgl. *Drucksachen Nr. 5621/2014-2020*). Die Fortschreibung des INSEK Stadtumbau Sennestadt stellt somit ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 (6) Nr.11 Baugesetzbuch (BauGB) dar. Zudem wurde ein Beschluss nach § 171 e BauGB (Maßnahmen der Sozialen Stadt) gefasst. Somit ist die Sennestadt formal inzwischen ein Gebiet der „Sozialen Stadt“.

4. Planungsziele und Plankonzept

4.1 Planungsziele

Ziel und Zweck der vorliegenden ersten Änderung ist die planungsrechtliche Sicherung alternativer Erschließungsmöglichkeiten für die Flurstücke an der Paderborner Straße („Villenviertel“).

Im Ursprungsplan ist der Anschluss der bestehenden Baufenster und der neuen Baufenster über die bestehenden Zufahrten an die Paderborner Straße vorgesehen.

Da der Straßenbaulastträger dem Anschluss von neuen Wohn- oder Gewerbeeinheiten über die bestehenden Zufahrten aufgrund der derzeitigen Gegebenheiten nicht zustimmen wird und eine Übernahme der Straßenbaulast in die Zuständigkeit der Stadt Bielefeld kurz- bis mittelfristig nicht abzusehen ist, besteht nun Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB.

4.2 Baulandstrategie und Sozialer Wohnungsbau

Baulandstrategie

Das Instrument der Baulandstrategie ist im Fall der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem ehemaligen Schillinggelände“ nicht anzuwenden, da es sich hier nicht um die Neuausweisung von Wohnbauflächen handelt, sondern um die planungsrechtliche Sicherung der Erschließung.

Sozialer Wohnungsbau

Zur langfristigen Sicherung von preisgünstigem Mietwohnraum in Bielefeld soll in allen noch zu beschließenden Bebauungsplänen künftig grundsätzlich ein Viertel der vorgesehenen Wohneinheiten (25%) im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Mietwohnungsbaus mit langfristiger Mietbindung vorgesehen werden.

Dieser Beschluss unterstützt eine nachhaltige Stadtentwicklung, die das Leitbild der sozialen Mischung beinhaltet. Der soziale Wohnungsbau wird dadurch gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt, statt ihn an einer Stelle konzentriert vorzusehen. Darüber hinaus werden alle Marktteilnehmer/ -innen gleichbehandelt, da die Quote bei jedem Bebauungsplan umgesetzt ist.

Durch die vorliegende Planung werden keine neuen Wohneinheiten geschaffen.

4.3 Städtebaulicher Entwurf / Konzept

Die vorliegende 1. Änderung greift das städtebauliche Konzept des Ursprungsplanes auf: Der Erhalt der Villenstruktur im sogenannten „Villenviertel“ mit der zusätzlichen Möglichkeit aufgelockerter Erweiterungsoptionen.



Abb. 4: Der Gestaltungsplan als Abbild des städtebaulichen Konzeptes des Ursprungsplan I/ St 50 [o.M.; Jung Stadtkonzepte, Juni 2021]

Das mittlere Baufenster im MU 2 (Flurstück 1221, Flur 13, Gemarkung Sennestadt) wurde um 2,0 m in seiner Länge eingekürzt, damit die Erschließung der neuen Baufenster auf eigenem Grundstück in entsprechenden Breiten möglich ist.

Mit der ersten Änderung besteht nun die Möglichkeit der Anlieger und Eigentümer des Villenviertels von der neuen Planstraße 2 rückwärtig ihre Grundstücke zu erschließen und somit die neuen Baufenster unabhängig vom Straßenbaulastträger der Paderborner Straße zu ertüchtigen.

Darüber hinausgehende Anpassungen des städtebaulichen Konzeptes sind nicht erfolgt.

5. Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen

Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes werden ergänzende Festsetzungen getroffen.

Die Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben bestehen, daher wird im Folgenden nur Bezug auf die neuen oder angepassten Festsetzungen genommen.

5.1. Bauweise/ nicht überbaubare Grundstücksfläche

Der Streifen von 1 m rund um den Wendehammer der GFL 3- Fläche ist von jeglicher Bebauung und lebendigen Hecken freizuhalten, damit ein verkehrssicheres Wenden mit ggf. Überfahung der Fläche sichergestellt ist.

5.2. Verkehr und Erschließung

Die **äußere Erschließung** erfolgt über die Paderborner Straße, die Altmühlstraße und die neu anzulegenden Planstraßen 2 und 4 auf dem Schillinggelände.

Darüber hinaus erfolgt der Anschluss des Villenviertels über private Zuwegungen, dessen rechtliche Festsetzung über die öffentlich-rechtliche Definition von Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten (GFL 3 und GFL ohne zeichnerische Darstellung) im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB verankert ist.

Auf Basis dessen haben die nun begünstigten/ angeschlossenen Flurstücke ein öffentliches Recht über das Grundstück des Eigentümers zu erschließen, auf welchem die GFL - Flächen liegen.

Die Breite ist mit 5,50 m im GFL 3 und mind. 4,75 m im GFL ohne zeichnerische Darstellung ausreichend dimensioniert, so dass Fahrzeugbegegnungen möglich sind; Die Radien sind berechnet für Rettungsfahrzeuge.

Auf Grund der Tatsache, dass die Bebauungsplanänderung auf keinen konkreten Bauabsichten für die zusätzlichen Baufelder im Urbanen Gebiet wird von einer Angebotsplanung ausgegangen.

Daher mündet die zeichnerisch festgesetzte Erschließungsfläche GFL 3 in einem Wendehammer, von wo aus – anlassbezogenen und in jeweiliger Abstimmung mit den Eigentümern, dann eine Verortung der weiteren Erschließung in einer Mindestbreite von 4,75 m erfolgen kann.

So ist die alternative Erschließung rechtlich verankert, schränkt die Eigentümer hinsichtlich der Ausgestaltung der Bauabsichten (z.B. Wegeführung und Stellplätze) weniger ein.

Stand: Entwurf, März 2022

Ergänzend zu der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird die Festsetzung auf eine bestimmte Zeit/ bis zum Eintreten eines zeitlich definierten Ereignisses begrenzt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

So ist der Anschluss der Villengrundstücke über den rückwärtigen Bereich nur so lange vorgesehen und zulässig, wie der Straßenbaulastträger der Paderborner Straße keine Zustimmung zum direkten Anschluss erteilt.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt dieser Fall eingetreten sein und die privaten Erschließungswege bereits ausgebaut sein, so dürfen diese weitergenutzt werden.

Für den Fall, dass von dem GFL3 bis zu diesem Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht worden ist, entfällt die Festsetzung und wird durch die Inhalte der Festsetzung der nicht-überbaubaren Grundstückflächen der Baufenster MU 3, bzw. MU 2 definiert.

In Anlehnung an die Planung von Prof. Reichow und dem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden wurden möglichst kurze GFL 3- Flächen ausgewählt.

Die Ausgestaltung beider GFL- Flächen sollte daher auch mittels wasserdurchlässigen Materialien erfolgen.

Entlang der Paderborner Straße wurde nun zwecks Klarstellung das Planzeichen der Zu- und Abfahrtsverbote auch zeichnerisch verankert. Ausser den eingemessenen und dmiat lagegenauen Zufahrten sind keine weiteren Zu- und Abfahrten möglich.

Die bestehenden Zufahrten verfügen über Bestandsschutz. Das heißt, dass diese auch weiterhin für die damit erschlossenen Grundstücke und ihrer genehmigten Nutzung bestehen bleiben können.

5.3. Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft

Aus Gründen der örtlichen Gegebenheit und Machbarkeit ist das Niederschlagswasser im gesamten Plangebiet auf den Grundstücken zu versickern.

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 44 LWG ergänzt bzw. konkretisiert den bundesrechtlichen Grundsatz. Die Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) wird die die vorhandene und die geplante Bebauung des B-Plangebietes für eine ortsnahe Versickerung vorgesehen.

Die hydrologischen Untersuchungen bei der Erstaufstellung des B-Planes I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ haben zu dem Ergebnis geführt, dass für die Versickerung geeignete Bedingungen vorliegen, oder hergestellt werden können. Diesbezüglich liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die dem entgegenstehen. Daher ist das Niederschlagswasser im Bereich der 1. Änderung des B-Plans zu versickern. Da die Versickerung grundsätzlich möglich ist, sind auch die auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasserabflüsse zu versickern. Im Falle der vollständigen Versickerung des Niederschlagswassers von Wohn- und Verkehrsflächen werden im B-Plangebiet keine neuen öffentlichen Regenwasserkanäle gebaut.

Im Plangebiet befindlich sind zudem zwei vorhandene Schmutzwasserkanäle, dessen Lage samt freizuhaltender Schutzfläche zum Entwurf in den Nutzungsplan und seine Festsetzungen integriert wurde.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der genehmigten Kanalnetzplanung „SW Hauptsammler Sennestadt“. Das Schmutzwasser wird über die in den umliegenden Straßen befindlichen Schmutzwasserkanäle der Kläranlage „Sennestadt“ zugeleitet. Zur Ableitung des aus dem Plangebiet der 1. Änderung anfallenden Schmutzwassers ist keine Verlegung von öffentlichen Schmutzwasserkanälen in den geplanten (öffentlichen oder privaten) Erschließungsstraßen erforderlich. Die im B-Plan dargestellten GFL-Rechte sind dazu geeignet die zusätzlichen Baufelder im Villenviertel durch private Schmutzwasserkanäle zu erschließen. Von der Paderborner Straße aus besteht ein öffentlicher SW-Kanalanschluss in Höhe der Bestandsbebauung. Ebenso besteht im südlichen Bereich des Planunsraumes der 1. Änderung ein öffentlicher SW-Kanal, der in Richtung Altmühlstraße ableitet. Beide Kanäle können für die Schmutzwasserableitung genutzt werden. Sofern Kanäle in privaten Wohnwegen/Stichstraßen dazu dienen das Abwasser von mehr als einem Grundstück zu sammeln und fortzuleiten, sind diese Kanäle als öffentliche Kanäle zu verlegen. Dies ergibt sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“, sowie dem Landeswassergesetz (LWG). Nur in Ausnahmefällen kann zugestimmt werden, dass Kanäle in privaten Wohnwegen/Stichstraßen als Privatkanäle errichtet werden. Demzufolge kann es in Abhängigkeit einer späteren Aufteilung der Baufelder auf mehrere Eigentümer erforderlich werden, dass frühzeitig eine Zustimmung eingeholt wird oder die Ableitungskanäle als öffentliche Kanäle gebaut werden.

Zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sollten die im Plangebiet neu zu bebauenden Grundstücke durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher ausgestaltet werden. Als Bezugshöhe für die erforderlichen Maßnahmen gilt die Straßenoberfläche; es werden u.a. folgende bauliche Maßnahmen empfohlen:

Erdgeschossfußböden sollten mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet werden. Tiefgaragen, Keller, Souterrainwohnungen und sonstige Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d.h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch ausreichend hohe Aufkantung/Schwellen gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzulegen.

Die entsprechenden Hinweise sind bereits Bestandteil der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 und werden in der Anlage B dieser vorliegenden ersten Änderung folglich nicht erneut benannt.

6. Belange des Umweltschutzes

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht (vgl. Anlage D)

Die Notwendigkeit eines Umweltberichtes leitet sich aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 5, § 2a BauGB und die Anlage zum BauGB ab.

Für die Vorentwurfsfassung der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der einzelnen Belange festgelegt und ein Umweltbericht durch das Büro NZO im März 2022 erstellt.

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. In dem erarbeiteten Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der Bauleitplanung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 Berücksichtigung finden und auf mögliche Wechselbeziehungen dargestellt (vgl. Anlage D).

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes keine negativen Einflüsse auf die Belange von Natur und Umwelt haben.

Eine Erweiterung der Ausgleichsflächenberechnung ist ebenfalls nicht erforderlich.

6.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Schutzgebiete

Das nächstgelegene **Landschaftsschutzgebiet** ist das „*LSG Trockensenne*“ (LSG-4017-0007) mit dem Schutzziel „Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Sandflächen mit Dünen und Kastentälern“ und befindet sich in ca. 200 m Entfernung.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** ist das „*NSG Sprungbach Oberlauf*“ mit diversen Schutzzielen zur Erhaltung und Entwicklung, sowie Pflege diverser schutzwürdiger Güter und befindet sich nördlich der Bebauung am Senner Hellweg in mehr als 1 km Entfernung.

Geschützte Biotope (GBT) nach § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung.

Natura 2000 Gebietes/ FFH-Gebiete

Das **Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)** und Natura-2000-Gebiet „*Oestlicher Teutoburger Wald*“ (DE-4017-301) mit dem vordringlichen Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersgestaffelter Buchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Sukzession“ liegt im nördlich gelegenen Teutoburger Wald in mehr als 3 km Entfernung.

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eine Erneuerung der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung ist nicht erforderlich (vgl. Anlage A, TÖB 1.4).

6.3 Artenschutz, Biodiversität

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz abgeprüft werden. Die Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW sind zu untersuchen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Fundstellen planungsrelevanter Arten oder Amphibien (*LINFOS, Stand: 17.05.2021*).

Da der Bebauungsplan lediglich das Ziel der planungsrechtlichen Sicherung und Schaffung von Erschließungsalternativen hat, sind Betroffenheiten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Aufgrund der schon vorhandenen Siedlungsstruktur und Bodennutzung sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz zu erwarten.

Biodiversität

Im Rahmen der Erstaufstellung wurde im Jahre 2019 durch das Büro NZO aus Bielefeld ein Umweltbericht erstellt. Im Zuge dessen ist auch eine Detailkartierung durchgeführt worden. Die Aussagen dessen sind in die Planungsüberlegungen zur Erschließungsvariante mit einzuarbeiten.

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.



Abb. 5: Geltungsbereich auf der Detailkartierung zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 [o.M., NZO, 8.10.2019]

6.4 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz

Boden

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs ist bereits jetzt versiegelt und der Siedlungsnutzung zugeführt. Im Umweltbericht ist darzulegen, in wieweit sich die geplante zusätzliche Erschließung auf das Schutzgut Boden auswirkt.

Negative Auswirkungen sind allerdings nicht zu erwarten.

Gewässer und Hochwasserschutz

Wasserschutzgebiete oder Fließgewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Negative Auswirkungen der Planung sind daher nicht zu erwarten.

Starkregenereignisse

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, gibt es Hinweise auf Multifunktionale Retentionsflächen im Nord-Süd-Verlauf durch im westlichen Teil des Planungsgebietes, wo die Planstraße 2 verlaufen wird. Negative Auswirkungen der Planung sind nicht zu erwarten.

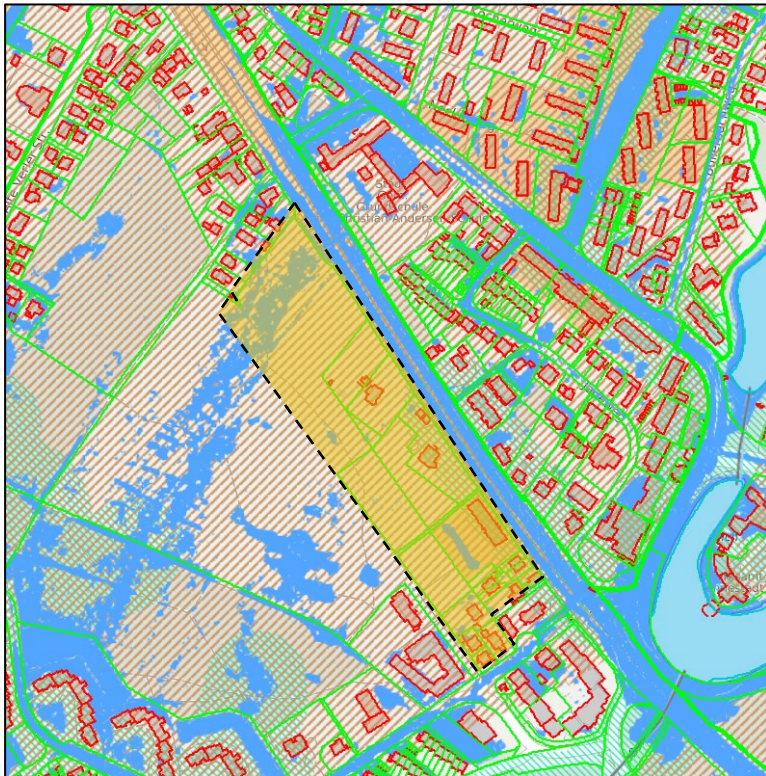


Abb. 6: Geltungsbereich auf der Karte „Planungshinweise Starkregen“ der Stadt [o.M., eigene Darstellung, Juni 2021]

6.5 Altlasten und Kampfmittel

Altlastenflächen sind nicht bekannt.

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB wurden Kampfmittelverdachtsflächen ermittelt. Diese sind den Hinweisen zum Nutzungsplan beigelegt.

Negative Auswirkungen der Planung auf den Bereich Altlasten und Kampfmittel sind nicht zu erwarten.

6.6 Klimaschutz und Energieeffizienz

Im Zuge der Ermittlung Planungshinweise Stadtklima ist eine Karte zusammengestellt worden, die Aufschluss über mögliche Planungsrestriktionen und –empfehlungen gibt.

Im Geltungsbereich befinden sich Bereiche mit nur nachrangiger Priorität im Sanierungsbedarf.

Für einige Bereiche (*weiß und/oder orange umrandet*) sind auch schon Nachverdichtungsoptionen geprüft worden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht (Kapitel 2.3 der Anlage D) eingearbeitet.

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

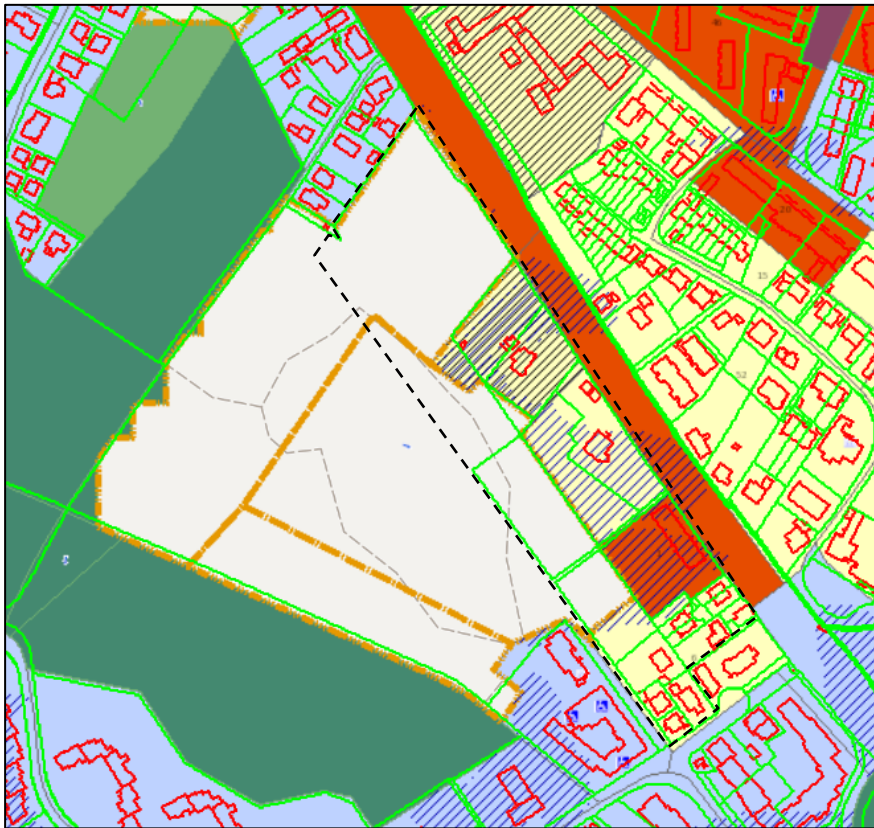


Abb. 7: Planungshinweis Stadtklima auf ALKIS, ohne Maßstab [eigene Darstellung auf Stadtkarte der Stadt Bielefeld, Juni 2021]

7. Umsetzung der Bauleitplanung

7.1 Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind voraussichtlich nicht erforderlich.

7.2 Flächenbilanz

Urbanes Gebiet		38.810 qm
- Davon GFL Flächen (GFL 1+2+3)	1.136 qm	
- Davon L-Flächen	266 qm	
Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung „Platz“		573 qm
Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes		39.383 qm

7.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für den Umweltbericht belaufen sich auf ca. 2.770 €.

Die Planung wird durch die Verwaltung der Stadt Bielefeld erarbeitet.

7.4 Auswirkungen auf bestehende Rechtsverhältnisse

Nach Inkrafttreten der vorliegenden ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 wird der Teil des Ursprungsplanes durch die 1. Änderung ergänzt.

7.5 Verfahrensart und Verfahrensablauf

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ wird als sogenanntes Vollverfahren durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.05.2021 im Stadtentwicklungsausschuss nach vorheriger Beratung in der Bezirksvertretung Sennestadt am 15.04.2021 gefasst.

Der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen im Sinne des § 3(1) und § 4 (1) BauGB wurde im Stadtentwicklungsausschuss am 21.09.2021 nach vorheriger Beratung in der BV Sennestadt am 16.09.2021 gefasst.

Die anschließende Beteiligung der Öffentlichkeit wurde pandemiebedingt auf individuelle Erörterungs- und Beratungstermine in der Zeit vom 15.11.2021 bis zum 10.12.2021 begrenzt.

Parallel fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4(1) BauGB in der Zeit vom 04.11.2021 bis zum 17.12.2021 statt.

Die nun vorliegende Entwurfsfassung der 1. Änderung bildet die Grundlage für die anschließenden Beteiligungen im Sinne des § 3(2) und 4(2) BauGB.

Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG bestehen nicht.

8. Vorliegende Gutachten und Quellenangaben

Im Zuge der Erstaufstellung zum Bebauungsplan Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ wurden folgende – diese Planung betreffende – Gutachten erstellt:

- AKUS GmbH (2013+2017): Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ der Stadt Bielefeld – Fortschreibung
- NZO GmbH (2017+2019): Bebauungsplan Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“- Umweltbericht Oktober 2019
- Röver Ingenieurgesellschaft mbH (2019): Bebauungsplan Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“- Entwässerungskonzept Dezember 2018, ergänzt 2019
- Röver Ingenieurgesellschaft mbH (2019): Bebauungsplan Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“- Erschließungsplanung
- Urbanski & Versmold (2018a): Geotechnischer Bericht – Bodenuntersuchung / Erkundung des Untergrundes im Bereich der Erschließung B-Plan Nr. I/St 50, Schillinggelände, Sennestadt/ chemische Bodenuntersuchungen nach LAGA / Versickerungsfähigkeit
- Urbanski & Versmold (2018b): Ergänzender geotechnischer Bericht – Bodenuntersuchung / Erkundung des Untergrundes im Bereich der Erschließung B-Plan Nr. I/ St 50, Schillinggelände, Sennestadt / ergänzende Angaben Versickerung

Bielefeld, im März 2022

Stadt Bielefeld, Abteilung 600.52